

Büttner, Thies et al.

**Article**

## Einmalige Vermögensabgaben?

ifo Dresden berichtet

**Provided in Cooperation with:**

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

*Suggested Citation:* Büttner, Thies et al. (2021) : Einmalige Vermögensabgaben?, ifo Dresden berichtet, ISSN 0945-5922, ifo Institut, Niederlassung Dresden, Dresden, Vol. 28, Iss. 06, pp. 26-27

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/250993>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Thiess Büttner, Johanna Hey, Kai A. Konrad, Andreas Peichl, Nadine Riedel, Marcel Thum und Alfons Weichenrieder\*

## Einmalige Vermögensabgaben?

**In vielen Ländern hat die Reaktion auf die Covid-Pandemie tiefe Löcher in die staatlichen Kassen gerissen. Die deutsche Politik diskutiert deshalb über eine einmalige Vermögensabgabe zur Senkung der Schuldenquote. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2021) hat einer einmaligen Vermögensabgabe zur Finanzierung der Lasten der Coronakrise eine Absage erteilt. Sie würde erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen, weil sie das Vertrauen von Sparern und Investoren erschüttert. Sie wäre ferner mit großen Erhebungsproblemen verbunden, es fehlt verfassungsrechtlich an der erforderlichen Ausnahmelage, und sie ist kein zielgenaues Instrument, um einen Ausgleich zwischen Gewinnern und Verlierern der Coronakrise herzustellen.**

In vielen Ländern hat die Reaktion auf die Covid-Pandemie tiefe Löcher in die staatlichen Kassen gerissen. Unter den G20 haben die Staatsschuldenquoten erheblich zugelegt und teilweise historische Nachkriegshöchststände erreicht. In Deutschland war der Anstieg der Staatsschuldenquote vergleichsweise eher moderat. Die Quote bleibt voraussichtlich sogar unter den Werten der Finanzkrise um 2010. Trotzdem diskutiert die deutsche Politik, anders als die Politik in den meisten anderen G20-Staaten, über eine einmalige Vermögensabgabe zur Senkung dieser Quote. Verwiesen wird dabei als Vorbild auf die Vermögensabgabe, die in Deutschland mit dem Lastenausgleichsgesetz von 1952 beschlossen wurde.

Ist der Vergleich angemessen? Das Studium der historischen Fakten zeigt: Das Lastenausgleichsgesetz von 1952 war damals ein steueradministratives Monster. Auch heutzutage würde eine Vermögensabgabe, noch stärker als damals, die Gerichte über Jahrzehnte beschäftigen. Hier enden die Gemeinsamkeiten aber schon. Das damalige Lastenausgleichsgesetz war in seinen Umverteilungswirkungen vergleichsweise treffsicher und vor allem war es nahezu alternativlos: Es gab etwa 8 Mill. Personen mit Vertriebenenstatus aus den Ostgebieten, die zumeist nur notdürftig in Auffanglagern untergebracht waren und die zusätzlich zu den knapp 40 Mill. anderen Einwohnern der jungen Bundesrepublik eine Wohnung benötigten. Hinzu kam, dass ein nicht unerheblicher Teil des Immobilienbestandes beschädigt oder sogar zerstört war. Schulden konnte die junge Bundesrepublik damals keine machen, anders als heute, und ebenfalls anders als heute waren die verfügbaren Steuerquellen ausgeschöpft. Der Grenzsteuersatz der Einkommensteuer lag bei 95%.

In einem im Mai 2021 verabschiedeten Gutachten, das vom Bundesministerium der Finanzen allerdings erst nach der Bundestagswahl veröffentlicht wurde, hat der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2021) einer einmaligen Vermögensabgabe zur Finanzierung der Lasten der Coronakrise aus unabhängiger Sicht eine Absage erteilt. Eine einmalige Vermögensabgabe würde erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen, weil sie das Vertrauen von Sparern und Investoren erschüttert. Sie wäre ferner mit großen Erhebungsproblemen verbunden, die sich in hohen Erhebungs- und Befolgungskosten niederschlagen. Es fehlt verfassungsrechtlich

an der erforderlichen Ausnahmelage, die einen Zugriff auf die Vermögenssubstanz durch eine einmalige Vermögensabgabe rechtfertigen würde. Und sie ist kein zielgenaues Instrument, um einen Ausgleich zwischen Gewinnern und Verlierern der Coronakrise herzustellen. Anders als 1952 ist der deutsche Staat heute höchst kreditwürdig. Er kann die für die Bewältigung der Coronakrise zusätzlich benötigten Mittel problemlos am internationalen Kapitalmarkt aufnehmen. Die gestiegene Schuldenquote kann dann über Jahre hinweg durch Wachstum des Sozialprodukts aber auch durch das Mittelaufkommen aus den vorhandenen Steuern wieder auf das Vorkrisenniveau zurückgeführt werden.

Hinter der öffentlichen Diskussion steht natürlich eine andere, allgemeinere Problematik: die große Vermögensungleichheit, die in Deutschland kleiner als in den USA oder China sein mag, aber hier ein größeres Unbehagen in der Bevölkerung auslöst als dort. Große Vermögensungleichheit führt nicht nur zu Neid. Sie kann auch zu politischer Ungleichheit führen und stellt daher eine Herausforderung für die Funktionsfähigkeit der Demokratie dar. Umverteilung erscheint da als die Zauberformel. Und statt aktuelles Einkommen progressiv zu besteuern, könnte der Staat direkt auf die Vermögen zugreifen. Denn diese Vermögen sind ja schon da, und können der Steuerlast nicht mehr ausweichen. Mit diesem scheinbar bestechenden Gedanken einer verzerrungsfreien Umverteilung setzt sich der Beirat auseinander. Er weist darauf hin, dass die teilweise Vermögensenteilung vielleicht beim ersten Mal überraschend daherkommt. Sie verändert aber die Erwartungen der Sparern und Investoren für die Zukunft. Diese konnten bisher auf Eigentumsgarantien und das langfristig gewachsene Steuersystem vertrauen. Nun müssen sie davon ausgehen, dass bei jeder künftigen mittleren oder größeren Finanzklemme der Staat erneut auf die Vermögensbestände zugreifen wird. Die geänderten Erwartungen schwächen deshalb die Spar- und Investitionsanreize und führen zur Abwanderung von Vermögen in Länder, in denen man solche Ad-hoc-Zugriffe durch Vermögensabgaben weniger fürchtet.

\* Die Autorinnen und Autoren sind Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Finanzen (BMF).

Vertrauen darin, dass man über sein Erspartes und seine Investitionen morgen auch verfügen kann, ist eine Grundvoraussetzung für die Bereitschaft zu sparen und in einem Land zu investieren. Es gibt auf der Welt viele Länder, in denen gewaltige Möglichkeiten ungenutzt bleiben, durch Investitionen und Unternehmertum Prosperität und Wohlstand für alle entstehen zu lassen. Angst vor Enteignung ist in vielen Fällen die zentrale Motivation, warum Investitionen in diesen Ländern unterbleiben. Deutschland steht mit dem digitalen Wandel, dem Klimawandel und dem demografischen Wandel derzeit vor gleich drei großen Herausforderungen, deren Bewältigung auch umfangreiche private Investitionen erfordert. Der Ruf als

sicherer Investitionsstandort ist daher ein Schlüssel zur Bewältigung dieser Herausforderungen. Diesen Ruf hat sich Deutschland über Jahrzehnte erarbeitet. Ein Zugriff auf die Vermögen mit einer „einmaligen“ Lastenabgabe zur Finanzierung der fiskalischen Kosten der Covid-19-Pandemie würde diesen Ruf unnötig, schnell und dauerhaft zerstören.

## LITERATUR

---

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2021), Sollte wegen der Corona-Krise eine einmalige Vermögensabgabe erhoben werden? Berlin.